

## 1.4

### **Öffentlichkeitsgesetz der Gemeinde St. Moritz**

vom 26. August 2021

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 28 Abs. 2 und 3 sowie Art. 35 Abs. 1 der Gemeindeverfassung:

#### **Art. 1**      Gegenstand und Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

<sup>2</sup> Es bezweckt, die Transparenz über die Tätigkeiten der öffentlichen Organe und der Verwaltung der Gemeinde zu fördern sowie das Verständnis und das Vertrauen der Bevölkerung gegenüber der Gemeinde zu stärken.

#### **Art. 2**      Grundsatz

Jede Person hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz der Gemeinde befinden oder die von ihr erstellt wurden.

#### **Art. 3**      Ausnahmen

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert,

- a) soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen oder
- b) wenn das übergeordnete Recht oder ein anderer Gemeindeerlass bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder abweichende Voraussetzungen für den Zugang vorsehen.

#### **Art. 4**      Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält, findet das Öffentlichkeitsgesetz des Kantons Graubünden sinngemäss Anwendung.

**Art. 5**      Zuständigkeit

Die zuständige Stelle und das Verfahren für Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten bestimmt der Gemeindevorstand.\*

**Art. 6**      Kosten und Gebühren

<sup>1</sup> Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eine Gebühr erhoben, wenn die Behandlung eines Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>2</sup> Im Übrigen ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten gebührenfrei.

<sup>3</sup> Die Kostenpflicht in Rechtsschutzverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht.

**Art. 7**      Beschwerderecht

Gegen Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen nach Empfang beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden.

**Art. 8**      Übergangsbestimmung

Dieses Gesetz ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach seinem Inkrafttreten von der Gemeinde erstellt oder empfangen worden ist.

**Art. 9**      Inkrafttreten\*\*

Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

\* Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 1. November 2021 ist die Gemeindekanzlei zuständig.

\*\* Gemäss Beschluss des Gemeindevorstands vom 1. November 2021 auf den 1. Januar 2022 in Kraft getreten.